

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009
über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach
dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG RSVO)

Stammfassung: GZ. Nr. 21/2010

Novellen: (1) GZ. Nr. 323/2010

(2) GZ. Nr. 202/2011

(3) GZ. Nr. 310/2011

Text

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, wird verordnet:

§ 1 (2) (3)

Lebensunterhalt

(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

1. alleinstehend Unterstützte	576 Euro
2. alleinstehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	411 Euro
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	525 Euro
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	359 Euro
5. Mitunterstützte, die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	351 Euro
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	222 Euro

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8 Euro.

§ 2 (2) (3)

Energiekosten

In den Monaten Februar und August erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag in der Höhe von 50 Euro.

§ 3

Vertretbarer Wohnungsaufwand

(1) Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand beträgt 258 Euro. Diesen erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte. (2) (3)

(2) Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft erhalten die Unterstützung gemäß Abs. 1 entsprechend ihrem Anteil am Wohnungsaufwand.

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten.

§ 5 (2) (3)

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des Titels und des § 4 durch die Novelle Grazer Zeitung Nr. 323/2010 tritt mit 30. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Die Änderung des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 Abs. 1 durch die Novelle Grazer Zeitung Nr. 202/2011 tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(3) Die Änderung des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 Abs. 1 durch die Novelle Grazer Zeitung Nr. 310/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.